

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

19 (15.4.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 19

Karlsruhe, den 15. April

1921

Inhalt:

Nr. 56. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes.

Nr. 57. Berichte über Betriebsunfälle.

Nr. 58. Eisenbahn-Versandbeschränkungen für die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung bewirtschafteten Brennstoffe. Gültig ab 15. April 1921. (Herausgegeben vom Reichskohlenkommissar.)

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 56. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes.

A 3 a. Zb 71. (Abl. 19. 15. 4. 21.) Mit sofortiger Wirkung wird der Bezirk der Maschineninspektion Konstanz für den maschinentechnischen Dienst bis Erzingen ausschließlich und Inmendingen ausschließlich ausgedehnt. Die bisherige Einteilung des elektrotechnischen Dienstes bleibt bestehen.

Dementsprechend wird der Bezirk der Betriebswerkmeisterei Singen bis Erzingen ausschließlich und Inmendingen ausschließlich erstreckt.

In der Finanzministerialverordnung Nr. B 1197 vom 25. März 1913, Verordnungsblatt Nr. 2/1913, ist in Anlage A die Änderung entsprechend zu vermerken und die Verfügung Nr. 3353 B, Nachrichtenblatt 28/1913, Abteilung I, Sd. Nr. 6, unter III. C. Betriebswerkmeistereien in Ziffer 3, 4 und 5 richtigzustellen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 57. Berichte über Betriebsunfälle.

B 10. Bb 21. Nr. 133. M 262. (Abl. 19. 15. 4. 21.) In Zukunft sind in den Berichten über Betriebsunfälle Angaben über die Dienstdauer der an den Unfällen beteiligten Bediensteten nur dann zu machen, wenn ein besonderer Anlaß vorliegt, die Dienstdauer zu erörtern.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 58. Eisenbahn-Versandbeschränkungen für die vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung bewirtschafteten Brennstoffe. Gültig ab 15. April 1921. (Herausgegeben vom Reichskohlenkommissar.)

C 20. Vb 6. Nr. M 168. (Abl. 19. 15. 4. 21.)

Vorbemerkungen:

a) Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für alle dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands.

b) Vom Reichskohlenkommissar werden bewirtschaftet:

Alle aus dem Bergwerksbetrieb stammenden einheimischen wie eingeführten Kohlen und die daraus hergestellten Verkokungs-, Brikettierungs- oder sonstigen festen Produkte, einschließlich brennbarer fester Abfallprodukte jeglicher Art, wie Schlammkohle, Koksgrus, Generatorrückstände, Schlacke, Rauchkammerlöschte u.dgl. sei es, daß die Gewinnung unmittelbar aus dem Bergwerksbetrieb oder von anderen Stellen (Bergehalten, Ablagerungen in Gewässern, Industrie- und anderen Feuerungen usw.) erfolgt. Dazu gehören auch aus Rückständen gewonnene Brennstoffe und daraus oder aus Abfällen hergestellte minderwertige Briketts (Ersatzbriketts).

c) Hausbrandkohlen tragen im Frachtbrief unter Inhalt die Bezeichnung „Hausbrand für“ (Versorgungsbezirk); Kohlen für militärische Dienststellen tragen die Bezeichnung „Militärbedarf“.

I. Versandbeschränkungen für bestimmte Brennstoffe.

Für Rohbraunkohlen, Grubekoks, Kappreßsteine und Gaskoks (einschließlich Abfallprodukte) bestehen Versandbeschränkungen zurzeit nicht.

Soweit Versandbeschränkungen für gewisse Brennstoffarten für die Folge erforderlich sind, werden sie zwischen Reichskohlenkommissar bzw. seinen zuständigen amtlichen Verteilungsstellen und den für den Versand in Frage kommenden Eisenbahndirektionen vereinbart.

II. Wagengestellung.

Zur Verladung der unter Vorbemerkung b genannten Brennstoffe ist die Stellung von Eisenbahnwagen nur zulässig:

- a) auf Anschlußgleisen der Gruben, Brickettfabriken oder Koksanstalten, und zwar nur auf Anfordern der Erzeuger oder ihrer Verkaufsorganisationen,
 - b) an See-, Fluß- und Kanalumschlagplätzen auf Anfordern derjenigen Firmen, welche vom Reichskohlenkommissar den Eisenbahndirektionen bezeichnet worden sind,*)
 - c) auf sonstigen Bahnstationen nur mit besonderer Genehmigung des Reichskohlenkommissars oder einer amtlichen Verteilungsstelle oder der zuständigen Landeskohlen- bzw. Kohlenwirtschaftsstelle, ferner bei Hausbrandsendungen mit Genehmigung des Vorstandes der Orts- bzw. Kreis- oder Bezirkskohlenstelle des für die Bahnstation zuständigen Hausbrandversorgungsbezirks (Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern oder Kommunalverbände). Ist die Bahnstation zugleich Bahnstation eines anderen Versorgungsbezirks, so kann auch dieser die Genehmigung erteilen,
 - d) für Gaskoks (einschließlich Abfallprodukte) auf Anschlußgleisen der Gasanstalten oder beim Fehlen eines solchen auf den Freiladegleisen des für die betreffende Gasanstalt in Frage kommenden Bahnhofes.
- Ausnahmen zu II a, b und d genehmigen der Reichskohlenkommissar oder die amtlichen Verteilungsstellen oder die zuständigen Landeskohlen- bzw. Kohlenwirtschaftsstelle.

III. Weiterabfertigung.

Anträgen auf Weiterabfertigung bewirtschafteter Brennstoffe auf Grund von Anweisungen der Empfänger oder Versender ist nicht stattzugeben. Auch Sendungen, die nach vorheriger Einlösung durch die Empfänger mit neuen Frachtbriefen wieder aufgegeben werden, sind zur Weiterbeförderung nicht anzunehmen. Ebenso unterliegen nur teilweise entladene Wagen dem Verbot der Weiterabfertigung.

Ausnahmen zu III genehmigen der Reichskohlenkommissar oder die amtlichen Verteilungsstellen oder die zuständigen Landeskohlen- bzw. Kohlenwirtschaftsstelle; außerdem für Hausbrandsendungen der Vorstand der Orts- bzw. Kreis- oder Bezirkskohlenstelle desjenigen Hausbrandversorgungsbezirks (Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern oder Kommunalverbände), für den die Sendung nach dem Frachtbriefvermerk bestimmt war.

IV. Stückgutbeförderung ist verboten. Ausgenommen Schmiedekohlen sendungen an militärische Dienststellen durch folgende Reichsvermögensämter**):

- Reichsvermögensamt Stuttgart,
- " Freiburg (Breisgau),
- " Würzburg.

Weitere Ausnahmen genehmigen der Reichskohlenkommissar oder die amtlichen Verteilungsstellen oder die zuständigen Landeskohlen- bzw. Kohlenwirtschaftsstelle.

Zusatz für Baden:

Amtliche Verteilungsstelle ist der „Kohlenausgleich“ in Mannheim, die zuständige Landeskohlenstelle hat ihren Sitz ebenfalls in Mannheim.

Die Verfügung Vb 3, Nachrichtenblatt 121/1918, Abteilung VII, wird hiermit aufgehoben. Die mit Telegrammbrief Vb 3a/2 vom 24. Januar 1920 angeordneten Meldungen über den Eingang von Brennstoffen sind auch künftig an die Orts- oder Bezirks- und die Landeskohlenstelle zu machen, ebenso haben die Hafenplätze und Station Mannheim Rangierbahnhof die abgefertigten bzw. vom Ruhrgebiet durchlaufenden Sendungen wie bisher der Landeskohlenstelle zu melden. Die Stationen, auf denen gemäß Ziffer II d Gaskoks (einschließlich Abfallprodukte) abgeliefert wird, haben die täglichen Versandmengen unter Angabe der Bestimmungsstation ebenfalls an die Landeskohlenstelle in Mannheim (Schloß) anzuzeigen. Personal unterweisen.

*) Diese Firmen werden den Rheinumschlagplätzen Mannheim, Rheinau, Karlsruhe und Nehl noch besonders bekanntgegeben.
 **) Es sind hier nur die für unsere Strecken in Betracht kommenden Reichsvermögensämter aufgeführt.